

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024**

**Name der Organisation:** KJF Augsburg e.V.

**Anschrift:** 19 Stettenstraße, 86150 Augsburg

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

## **A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG**

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

André Blasaditsch (Abteilungsleitung Einkauf)

Jochen Wagner (Stellvertreter)

## **A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG**

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.**

Die regelmäßige Risikoanalyse erfolgt im Zeitraum des ersten Quartals 2025 für den Berichtszeitraum 2024.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

**Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.**

Handlungsleitend sind bei der Durchführung die Festlegungen der Grundsatzerklärung (vgl. siehe Webseite KJF)

Unmittelbare Lieferanten:

- Lieferanten ab einem für den Bereich relevanten Jahresumsatz (z. B. Einkauf ab 1.000 €) werden jährlich im Zuge der Lieferantenbewertung auf die Einhaltung des LkSG bewertet.
- Die Bewertung von Lieferanten im Rahmen des Lieferkettengesetzes erfordert einen erheblichen administrativen Aufwand und umfangreiche Ressourcen, um sicherzustellen, dass alle relevanten sozialen und ökologischen Standards eingehalten werden. Um eine effiziente und effektive Umsetzung der Sorgfaltspflichten zu gewährleisten, ist es notwendig, eine praktikable Grenze zu setzen, ab der Lieferanten einer intensiveren Überprüfung unterzogen werden.
- Ein Schwellenwert von 1.000 € stellt sicher, dass der Fokus auf Lieferanten gelegt wird, deren Geschäftsvolumen eine signifikante Bedeutung für unser Unternehmen hat und deren Aktivitäten potenziell größere Auswirkungen auf die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards haben können. Lieferanten mit einem geringen Umsatz haben in der Regel einen begrenzten Einfluss auf unsere Lieferkette und tragen nur in geringem Maße zu den Risiken bei, die das Lieferkettengesetz adressiert. Die administrative Belastung, diese kleineren Lieferanten ebenfalls umfassend zu bewerten, stünde in keinem sinnvollen Verhältnis zum tatsächlichen Risiko und Nutzen. Darüber hinaus erlaubt diese Schwelle eine effizientere Ressourcennutzung, da wir unsere Bemühungen und Kapazitäten auf die Lieferanten konzentrieren können, die das größte Potenzial haben, die gesetzlichen Anforderungen nicht zu erfüllen. Dies entspricht dem Grundsatz der Angemessenheit, der in der Sorgfaltspflicht verankert ist, und ermöglicht es uns, die gesetzlichen Verpflichtungen in einer Weise umzusetzen, die sowohl praktikabel als auch effektiv ist.
- Die Bewertung wird in entsprechenden Listen dokumentiert (z. B. Lieferantenumsatzliste im Einkauf). Zusätzlich wird bei allen Lieferanten, die in der Lieferantenbewertung berücksichtigt werden, ebenfalls eine Risikobewertung nach LkSG vorgenommen.
- Eine unterjährige Sonderprüfung (anlassbezogene Risikoanalyse) wird bei Auffälligkeiten/Beschwerden/Hinweisen in Bezug auf bestimmte Lieferanten/Dienstleister

durchgeführt. Auslöser für eine Sonderprüfung können beispielsweise eine Meldung aus dem LkSG-Beschwerdemanagement oder Hinweise in den Medien sein, die eine Verletzung der Sorgfaltspflicht vermuten lassen.

- Die Bewertung erfolgt insbesondere nach Unternehmenssitz. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Lieferkettengesetzes erstreckt sich auf die gesamte Lieferkette, mit besonderem Augenmerk auf die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards. Bei der Bewertung von Lieferanten ist es wichtig, die unterschiedlichen Risikoprofile und regulatorischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern zu berücksichtigen.

- Ausländische Lieferanten operieren häufig in Regionen, in denen die staatlichen Kontrollmechanismen und die Durchsetzung von Umwelt- und Sozialstandards weniger stringent sind als in Deutschland. In vielen Entwicklungsländern bestehen höhere Risiken für Menschenrechtsverletzungen, Kinderarbeit, unzureichende Arbeitsbedingungen und Umweltverschmutzung. Diese Unterschiede führen dazu, dass ausländische Lieferanten tendenziell ein höheres Risiko darstellen, dass gegen die Sorgfaltspflichten des Lieferkettengesetzes verstoßen wird. Daher ist eine umfassende Prüfung aller ausländischen Lieferanten erforderlich, um sicherzustellen, dass diese Risiken frühzeitig erkannt und angemessen adressiert werden.

- Im Gegensatz dazu unterliegen inländische Lieferanten in Deutschland strengen gesetzlichen Regelungen und einer effektiven behördlichen Kontrolle, die bereits hohe Standards in Bezug auf Menschenrechte und Umweltvorschriften gewährleisten. Dadurch ist das Risiko von Verstößen in der inländischen Lieferkette deutlich geringer.

Daher werden alle fremdstaatlichen Lieferanten geprüft.

Die inländischen Lieferanten werden nach Stichproben geprüft (siehe nachfolgend):

- Um Lieferanten im Rahmen des Lieferkettengesetzes auf Basis einer Stichprobe zu prüfen, kann eine statistische Stichprobenmethode angewendet werden. Eine häufig verwendete Methode ist die einfache Zufallsstichprobe, bei der alle Lieferanten die gleiche Chance haben, in die Stichprobe aufgenommen zu werden.

Mittelbare Lieferanten:

#### 1. Einleitung

Im Rahmen unserer Verpflichtungen gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) führen wir eine umfassende Risikoanalyse unserer Lieferkette durch. Diese Analyse konzentriert sich jedoch vorrangig auf unsere unmittelbaren (direkten) Lieferanten. Mittelbare Lieferanten (Lieferanten der direkten Lieferanten) werden in der Risikoanalyse nur eingeschränkt berücksichtigt. Diese Entscheidung basiert auf einer sorgfältigen Abwägung der Einflussmöglichkeiten, der Ressourcenverfügbarkeit und der Risikopriorisierung, die im Folgenden erläutert werden.

#### 2. Fokus auf direkte Lieferanten

Unser Unternehmen konzentriert sich auf die Risikoanalyse bei direkten Lieferanten, da wir hier einen direkten Einfluss auf deren Geschäftspraktiken ausüben können. Direkte Lieferanten stehen in einer unmittelbaren Vertragsbeziehung mit uns, was es uns ermöglicht, Anforderungen zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards effektiv durchzusetzen. Bei mittelbaren Lieferanten ist unser Einfluss deutlich geringer, weshalb eine intensive Risikoanalyse hier als

weniger effektiv erachtet wird.

### 3. Verhältnismäßigkeit der Sorgfaltspflichten

Das LkSG legt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zugrunde, der besagt, dass die Intensität der Sorgfaltspflichten in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko und zur Möglichkeit der Einflussnahme stehen sollte. Mittelbare Lieferanten sind in der Regel weit von unserer direkten Geschäftstätigkeit entfernt und das Risiko, das von ihnen ausgeht, wird im Vergleich zu direkten Lieferanten als geringer eingeschätzt. Aus diesem Grund fokussieren wir unsere Ressourcen auf die direkten Lieferanten, bei denen das Risiko und der Einfluss größer sind.

### 4. Verzicht auf NACE-Codes

#### 1. Aktuelle Datenlage und Ressourceneinsatz

Hoher Aufwand: Die manuelle Nachpflege von NACE-Codes für mehrere tausend Lieferanten stellt einen erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand dar, der in keinem vernünftigen Verhältnis zum potenziellen Nutzen steht. Dies würde Ressourcen binden, die möglicherweise anderweitig effizienter für die Einhaltung der Anforderungen des Lieferkettengesetzes eingesetzt werden könnten, wie z. B. gezielte Risikoanalysen oder Schulungen.

Unvollständige Datenbasis: Da NACE-Codes bisher nicht in den Stammdaten erfasst wurden, müsste ein umfangreicher Datenerfassungsprozess gestartet werden.

Dies birgt das Risiko von Datenlücken, Fehlern und Verzögerungen, ohne dass ein klarer Mehrwert für die unmittelbare Risikobeurteilung erkennbar ist.

#### 2. Alternative Risikobewertungskriterien

Relevanz anderer Faktoren: Eine effektive Risikobeurteilung kann durch andere, bereits verfügbare Informationen erfolgen.

Zu diesen gehören geografische Lage, spezifische Produkte oder Dienstleistungen sowie öffentlich zugängliche Informationen über die Lieferanten. Diese Kriterien sind oft aussagekräftiger als branchenspezifische NACE-Codes, da sie unmittelbarer auf potenzielle Risiken hinweisen.

Branchenrisiken können anderweitig adressiert werden: Anstelle von NACE-Codes können sektorale Risikoübersichten oder spezifische Lieferanten-Audits verwendet werden, um branchenspezifische Risiken zu identifizieren.

#### 3. Pragmatische Umsetzung des Lieferkettengesetzes

Keine explizite Pflicht zur Nutzung von NACE-Codes: Das Lieferkettengesetz verlangt keine spezifische Nutzung von NACE-Codes. Es fordert vielmehr eine wirksame Risikoanalyse auf Basis geeigneter Datenquellen.

Wenn die erforderlichen Risiken durch andere Methoden zuverlässig ermittelt werden können, ist es nicht zwingend notwendig, NACE-Codes zu verwenden.

#### 5. Geringes Risikoprofil bei mittelbaren Lieferanten

In vielen Fällen betreffen mittelbare Lieferanten Materialien oder Dienstleistungen aus Branchen oder Regionen, die als niedriges Risiko eingestuft werden. Eine umfangreiche Risikoanalyse dieser Lieferanten wäre daher unverhältnismäßig. Wir verlassen uns hier auf allgemeine Risikobewertungen und Branchenstandards, die bereits Hinweise darauf geben, dass von diesen mittelbaren Lieferanten kein signifikantes Risiko ausgeht.

#### 6. Reaktive Maßnahmen bei konkreten Anhaltspunkten

Wir behalten uns vor, bei konkreten Anhaltspunkten oder Hinweisen auf Verstöße durch mittelbare Lieferanten entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dies beinhaltet eine gezielte Risikoanalyse und die Einleitung von Korrekturmaßnahmen, falls notwendig. Dieses reaktive Vorgehen gewährleistet, dass wir flexibel auf tatsächliche Risiken reagieren können, ohne eine präventive, umfassende Analyse aller mittelbaren Lieferanten durchführen zu müssen.

#### 7. Schlussfolgerung

Durch diese Fokussierung auf direkte Lieferanten und die selektive Berücksichtigung mittelbarer Lieferanten stellen wir sicher, dass unsere Risikoanalyse den gesetzlichen Anforderungen des LkSG entspricht und gleichzeitig effizient und verhältnismäßig bleibt. Wir sind weiterhin bestrebt, Risiken in unserer Lieferkette zu minimieren und die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards zu gewährleisten, indem wir dort aktiv werden, wo wir den größten Einfluss haben.

Durchführung Risikoanalyse (Quellen):

Für Informationen zur Risikoanalyse im Rahmen des LkSG bieten mehrere NGOs wertvolle Ressourcen und Leitfäden an. Hier sind die Websites, die für die Recherche genutzt werden:

Business & Human Rights Resource Centre (BHRRC)

Germanwatch

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Südwind Institut

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)

INKOTA-Netzwerk

WEED e.V. (Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung)

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Die KJF Augsburg, als Sozialunternehmen in Deutschland, verfügt über mehrere Verfahren und Strukturen, um mögliche Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten im eigenen Geschäftsbereich festzustellen:

Beschwerdeverfahren

Die KJF Augsburg hat ein umfassendes Beschwerdeverfahren implementiert, das als Kernelement zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten dient. Dieses Verfahren ermöglicht es verschiedenen Personengruppen, potenzielle Risiken oder Verletzungen zu melden, darunter:

Mitarbeitende der KJF Augsburg

Angehörige von Mitarbeitenden

Meldungen können über zwei Wege erfolgen:

Telefonisch an die interne Meldestelle

Über ein elektronisches Meldeportal

Interne Kontrollmechanismen

Die KJF Augsburg verfügt über mehrere interne Strukturen zur Überwachung und Identifizierung potenzieller Verletzungen:

Mitarbeitervertretung: Diese dient als Sprachrohr für die Belange der Beschäftigten und kann mögliche Missstände aufdecken.

Menschenrechtsbeauftragter: Eine speziell benannte Person, die sich mit menschenrechtlichen Fragen befasst und als Anlaufstelle für entsprechende Bedenken fungiert.

Zentrale Fachstelle: Eine unabhängige und unparteiische Stelle, die Meldungen bearbeitet und Sachverhalte klärt.

Externe Kontrollen

Die KJF Augsburg unterliegt regelmäßigen Prüfungen durch Behörden, was eine zusätzliche Ebene der Kontrolle und Identifizierung möglicher Verletzungen bietet.

Tarifvertrag

Die Existenz eines Tarifvertrags gewährleistet faire Arbeitsbedingungen und dient als Grundlage für die Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards.

Frühwarnsystem

Das Beschwerdeverfahren der KJF Augsburg fungiert auch als Frühwarnsystem, das es dem Unternehmen ermöglicht, frühzeitig auf potenzielle Risiken zu reagieren und präventive Maßnahmen zu ergreifen<sup>1</sup>.

Kontinuierliche Verbesserung

Die KJF Augsburg nutzt die Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren, um ihre Prozesse zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte kontinuierlich anzupassen und zu verbessern.

Durch diese vielfältigen Verfahren und Strukturen ist die KJF Augsburg in der Lage, mögliche Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten im eigenen Geschäftsbereich effektiv zu identifizieren und darauf zu reagieren.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Unmittelbare Lieferanten:

- Lieferanten ab einem für den Bereich relevanten Jahresumsatz (z. B. Einkauf ab 1.000 €) werden jährlich im Zuge der Lieferantenbewertung auf die Einhaltung des LkSG bewertet.
- Die Bewertung von Lieferanten im Rahmen des Lieferkettengesetzes erfordert einen erheblichen administrativen Aufwand und umfangreiche Ressourcen, um sicherzustellen, dass alle relevanten sozialen und ökologischen Standards eingehalten werden. Um eine effiziente und effektive Umsetzung der Sorgfaltspflichten zu gewährleisten, ist es notwendig, eine praktikable Grenze zu setzen, ab der Lieferanten einer intensiveren Überprüfung unterzogen werden.
- Ein Schwellenwert von 1.000 € stellt sicher, dass der Fokus auf Lieferanten gelegt wird, deren Geschäftsvolumen eine signifikante Bedeutung für unser Unternehmen hat und deren Aktivitäten potenziell größere Auswirkungen auf die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards haben können. Lieferanten mit einem geringen Umsatz haben in der Regel einen begrenzten Einfluss auf unsere Lieferkette und tragen nur in geringem Maße zu den Risiken bei, die das Lieferkettengesetz adressiert. Die administrative Belastung, diese kleineren Lieferanten ebenfalls umfassend zu bewerten, stünde in keinem sinnvollen Verhältnis zum tatsächlichen Risiko und Nutzen. Darüber hinaus erlaubt diese Schwelle eine effizientere Ressourcennutzung, da wir unsere Bemühungen und Kapazitäten auf die Lieferanten konzentrieren können, die das größte Potenzial haben, die gesetzlichen Anforderungen nicht zu erfüllen. Dies entspricht dem Grundsatz der Angemessenheit, der in der Sorgfaltspflicht verankert ist, und ermöglicht es uns, die gesetzlichen Verpflichtungen in einer Weise umzusetzen, die sowohl praktikabel als auch effektiv ist.
- Die Bewertung wird in entsprechenden Listen dokumentiert (z. B. Lieferantenumsatzliste im Einkauf). Zusätzlich wird bei allen Lieferanten, die in der Lieferantenbewertung berücksichtigt werden, ebenfalls eine Risikobewertung nach LkSG vorgenommen.
- Eine unterjährige Sonderprüfung (anlassbezogene Risikoanalyse) wird bei Auffälligkeiten/Beschwerden/Hinweisen in Bezug auf bestimmte Lieferanten/Dienstleister durchgeführt. Auslöser für eine Sonderprüfung können beispielsweise eine Meldung aus dem LkSG-Beschwerdemanagement oder Hinweise in den Medien sein, die eine Verletzung der Sorgfaltspflicht vermuten lassen.
- Die Bewertung erfolgt insbesondere nach Unternehmenssitz. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Lieferkettengesetzes erstreckt sich auf die gesamte Lieferkette, mit besonderem Augenmerk auf die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards. Bei der Bewertung von Lieferanten ist es wichtig, die unterschiedlichen Risikoprofile und regulatorischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern zu berücksichtigen.

- Ausländische Lieferanten operieren häufig in Regionen, in denen die staatlichen Kontrollmechanismen und die Durchsetzung von Umwelt- und Sozialstandards weniger stringent sind als in Deutschland. In vielen Entwicklungsländern bestehen höhere Risiken für Menschenrechtsverletzungen, Kinderarbeit, unzureichende Arbeitsbedingungen und Umweltverschmutzung. Diese Unterschiede führen dazu, dass ausländische Lieferanten tendenziell ein höheres Risiko darstellen, dass gegen die Sorgfaltspflichten des Lieferkettengesetzes verstoßen wird. Daher ist eine umfassende Prüfung aller ausländischen Lieferanten erforderlich, um sicherzustellen, dass diese Risiken frühzeitig erkannt und angemessen adressiert werden.

- Im Gegensatz dazu unterliegen inländische Lieferanten in Deutschland strengen gesetzlichen Regelungen und einer effektiven behördlichen Kontrolle, die bereits hohe Standards in Bezug auf Menschenrechte und Umweltvorschriften gewährleisten. Dadurch ist das Risiko von Verstößen in der inländischen Lieferkette deutlich geringer.

Daher werden alle fremdstaatlichen Lieferanten geprüft.

Die inländischen Lieferanten werden nach Stichproben geprüft (siehe nachfolgend):

- Um Lieferanten im Rahmen des Lieferkettengesetzes auf Basis einer Stichprobe zu prüfen, kann eine statistische Stichprobenmethode angewendet werden. Eine häufig verwendete Methode ist die einfache Zufallsstichprobe, bei der alle Lieferanten die gleiche Chance haben, in die Stichprobe aufgenommen zu werden.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Mittelbare Lieferanten:

#### 1. Einleitung

Im Rahmen unserer Verpflichtungen gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) führen wir eine umfassende Risikoanalyse unserer Lieferkette durch. Diese Analyse konzentriert sich je-doch vorrangig auf unsere unmittelbaren (direkten) Lieferanten. Mittelbare Lieferanten (Lieferanten der direkten Lieferanten) werden in der Risikoanalyse nur eingeschränkt berücksichtigt. Diese Entscheidung basiert auf einer sorgfältigen Abwägung der Einflussmöglichkeiten, der Ressourcenverfügbarkeit und der Risikopriorisierung, die im Folgenden erläutert werden.

#### 2. Fokus auf direkte Lieferanten

Unser Unternehmen konzentriert sich auf die Risikoanalyse bei direkten Lieferanten, da wir hier einen direkten Einfluss auf deren Geschäftspraktiken ausüben können. Direkte Lieferanten stehen in einer unmittelbaren Vertragsbeziehung mit uns, was es uns ermöglicht, Anforderungen zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards effektiv durchzusetzen. Bei mittelbaren Lieferanten ist unser Einfluss deutlich geringer, weshalb eine intensive Risikoanalyse hier als weniger effektiv erachtet wird.

#### 3. Verhältnismäßigkeit der Sorgfaltspflichten

Das LkSG legt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zugrunde, der besagt, dass die Intensität der Sorgfaltspflichten in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko und zur Möglichkeit der Einflussnahme stehen sollte. Mittelbare Lieferanten sind in der Regel weit von unserer direkten Geschäftstätigkeit entfernt und das Risiko, das von ihnen ausgeht, wird im Vergleich zu direkten Lieferanten als geringer eingeschätzt. Aus diesem Grund fokussieren wir unsere Ressourcen auf die direkten Lieferanten, bei denen das Risiko und der Einfluss größer sind.

#### 4. Geringes Risikoprofil bei mittelbaren Lieferanten

In vielen Fällen betreffen mittelbare Lieferanten Materialien oder Dienstleistungen aus Branchen oder Regionen, die als niedriges Risiko eingestuft werden. Eine umfangreiche Risikoanalyse dieser Lieferanten wäre daher unverhältnismäßig. Wir verlassen uns hier auf allgemeine Risikobewertungen und Branchenstandards, die bereits Hinweise darauf geben, dass von diesen mittelbaren Lieferanten kein signifikantes Risiko ausgeht.

#### 5. Reaktive Maßnahmen bei konkreten Anhaltspunkten

Wir behalten uns vor, bei konkreten Anhaltspunkten oder Hinweisen auf Verstöße durch mittelbare Lieferanten entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dies beinhaltet eine gezielte Risikoanalyse und die Einleitung von Korrekturmaßnahmen, falls notwendig. Dieses reaktive Vorgehen gewähr-

leistet, dass wir flexibel auf tatsächliche Risiken reagieren können, ohne eine präventive, umfassende Analyse aller mittelbaren Lieferanten durchführen zu müssen.

#### 6. Schlussfolgerung

Durch diese Fokussierung auf direkte Lieferanten und die selektive Berücksichtigung mittelbarer Lieferanten stellen wir sicher, dass unsere Risikoanalyse den gesetzlichen Anforderungen des LkSG entspricht und gleichzeitig effizient und verhältnismäßig bleibt. Wir sind weiterhin bestrebt, Risiken in unserer Lieferkette zu minimieren und die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards zu gewährleisten, indem wir dort aktiv werden, wo wir den größten Einfluss haben.